

um wesensgleiche Rechtsverletzungen, die sich nur dadurch unterscheiden, daß sie gegen verschiedene Sachen oder Einrichtungen gerichtet sind oder an speziell bestimmten Örtlichkeiten begangen wurden. Hier wäre m. E. eine Angleichung der Ordnungsstrafen erforderlich. In der Rechtsanwendung wird durch die spezielle Rechtsvorschrift gesichert, daß im konkreten Fall nur die Ordnungsstrafen ausgesprochen werden, die für die entsprechende Ordnungswidrigkeit vorgesehen sind. Ob es jedoch gerechtfertigt ist, daß für Beschädigungen in Naturschutzgebieten die Höchstgrenze der Ordnungsstrafe 200 M, für Beschädigungen in Grünanlagen und Parks 150 M und für die Verunstaltung geschützten Kulturgutes 500 M beträgt, sollte im Rahmen der Vervollkommnung des Ordnungswidrigkeitsrechts weiter diskutiert werden.

Prof. Dr. sc. WOLFGANG SURKAXJ, Berlin

## Behandlung von Nachlaßverbindlichkeiten bei der Aufteilung des Nachlasses

Wie Praxisuntersuchungen zeigen, ist die Behandlung von Nachlaßverbindlichkeiten bei der Aufteilung des Nachlasses einer Erbengemeinschaft nicht unkompliziert.<sup>1</sup> Es gilt, sowohl eigentums- und schuldrechtliche Fragen als auch Fragen nach den Rechtsbeziehungen der Miterben zueinander und zum Nachlaßgläubiger zu klären. Im folgenden wird deshalb der Versuch unternommen, diese Problematik zusammenhängend zu behandeln.

Nachlaßverbindlichkeiten sind die mit § 410 Abs. 1 ZGB durch Aufzählung legal definierter Ansprüche gegen einen Nachlaß. Ihnen liegen Schuldverhältnisse zugrunde, die — wenn mehrere Erben vorhanden sind — sowohl zwischen den Miterben als auch zwischen den Miterben und Dritten bestehen können. Die Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten betrifft im ersten Fall nur das Verhältnis der Erben untereinander, während im zweiten Fall das Innen- und Außenverhältnis berührt wird.

Sind alle Miterben gegenüber einem Dritten gemeinsam zur Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten verpflichtet, liegt eine gesamtschuldnerische Verpflichtung der Erbengemeinschaft (§ 412 Abs. 1 Satz 1 ZGB) im Außenverhältnis vor. Diese wird u. a. dadurch charakterisiert, daß der Nachlaßgläubiger die Erfüllung seiner Forderung einmalig bis zur vollen Höhe — unter Beachtung der Regelung des § 409 ZGB — entweder von einem, mehreren oder von allen Erben zusammen verlangen kann (§ 434 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Übersteigt dabei die erbrachte Leistung eines in Anspruch genommenen Erben die Höhe der auf ihn entsprechend seinem Erbteil entfallenden Verpflichtung, hat er im Innenverhältnis der Erbengemeinschaft einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Miterben (§ 412 Abs. 2 ZGB).

Auch nach Aufhebung der Erbengemeinschaft können sich die Nachlaßgläubiger zur Erfüllung ihrer Forderung an jeden Erben wenden, denn die Miterben stehen weiterhin als Gesamtschuldner ein. Dies bezieht sich sowohl auf die Nachlaßverbindlichkeiten, die bei der Aufhebung der Erbengemeinschaft bereits bekannt waren, aber noch nicht erfüllt wurden, als auch auf solche, die erst danach bekannt wurden.

Der Unterschied zur Gesamtschuldnerschaft der Erbengemeinschaft besteht hier nur darin, daß nunmehr jeder Erbe im Außenverhältnis maximal bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zur Leistung verpflichtet ist und er insoweit mit seinem persönlichen Eigentum oder Vermögen haftet (§ 412 Abs. 4 ZGB). Die dabei dem in Anspruch genommenen Erben eventuell im Verhältnis zu den anderen Erben zustehenden Ausgleichsansprüche bestimmen sich jetzt nach den bei der Aufhebung der Erbengemeinschaft getroffenen Vereinbarungen (§ 423 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 426 Abs. 3 i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 1 ZGB), notariellen Festlegungen (§ 427 ZGB) oder — sofern solche nicht getroffen wurden — nach den jeweiligen Erbquoten. Diese beziehen sich insgesamt jedoch nur auf das Verhältnis der Erben untereinander und sind insoweit für den Nachlaßgläubiger unbeachtlich.

Die Pflicht der Erben, auch nach Aufhebung der Erbengemeinschaft Nachlaßverbindlichkeiten bis zur Höhe des aus der Erbschaft Erlangten zu erfüllen, ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 412 Abs. 4 ZGB). Sie kann deshalb weder allein durch Vereinbarung der Erben (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) noch durch eine Entscheidung des Staatlichen Notariats beseitigt werden. Eine Wirkung der im Innenverhältnis bestehenden Rechtslage auch nach außen entsteht erst über eine Anwendung der Regelung zum Schuldnerwechsel (§ 440 ZGB), wonach eine Vereinbarung über den Schuldnerwechsel der Zustimmung des Gläubigers

bedarf. Der nicht ausreichend differenzierte Aussage des ZGB-Kommentars, daß die Regelung des § 412 Abs. 4 ZGB nur dann gilt, „wenn bei Aufhebung der Erbengemeinschaft (§ 423 ZGB) hinsichtlich der noch nicht erfüllten Nachlaßverbindlichkeiten keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden“<sup>2</sup>, kann m. E. aus diesen Gründen nicht getroffen werden.

Die dargestellte Pflichtenlage der Erben bei der Erfüllung von Nachlaßverbindlichkeiten kann zumindest kurzzeitig — solange noch kein Ausgleich im Verhältnis der Erben zueinander erfolgte — für den einzelnen Erben zu einer Haftungsverstärkung führen. Deshalb orientiert § 423 Abs. 2 ZGB die Erben bei der Aufhebung der Erbengemeinschaft darauf, aus dem Nachlaß zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge zu begleichen und für noch nicht fällige oder streitige Nachlaßverbindlichkeiten die zu ihrer Begleichung erforderlichen Nachlaßwerte zurückzubehalten. Das ist wegen der Gesamtschuldnerschaft der Miterben zweckmäßig und erspart ihnen hinsichtlich der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten spätere Auseinandersetzungen über Ausgleichsansprüche.<sup>3,4</sup>

An den zurückbehaltenen Nachlaßsachen besteht die Erbengemeinschaft als Gesamteigentumsgemeinschaft und -Schuldnerschaft weiter. Bei einem bereits aufgeteilten Teilnachlaß ist somit dem Nachlaßgläubiger die Möglichkeit gegeben, seine Ansprüche gegen die Erbengemeinschaft als Ganzes (§ 412 Abs. 1 Satz 1 ZGB) oder bzw. daneben gegen den einzelnen Erben (§ 412 Abs. 4 ZGB) geltend zu machen.

Welche Nachlaßwerte von den Erben zur Begleichung der gegen sie gerichteten Ansprüche zurückbehalten werden und gegen wen die Nachlaßgläubiger ihre Sachansprüche richten, unterliegt jedoch nicht in jedem Fall ihrer Disposition. Auch für die Begleichung von Nachlaßverbindlichkeiten gelten die Grundsätze der Vertragstreue und der realen Erfüllung (§ 47 Abs. 1 ZGB).

Die Ansprüche der Gläubiger sind, sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen ihnen und der Erbengemeinschaft erzielt wurden und es sich nicht um Sachverpflichtungen handelt, in Geld zu erfüllen.<sup>5</sup> Das schließt eine notwendige Verwertung von Nachlaßgegenständen ein (§ 47 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 71 Abs. 3 ZGB). Hat z. B. der Erblasser weder Bargeld noch Sparguthaben hinterlassen, sind die Erben ggf. verpflichtet, zum Zwecke der Erfüllung eines auf die Zahlung eines Geldbetrags gerichteten Vermächtnisses Nachlaßgegenstände zu veräußern und das Vermächtnis aus dem Erlös zu erfüllen.<sup>5</sup>

Haben die Erben keine Nachlaßwerte für die Begleichung streitiger, zahlbarer oder bereits fälliger jedoch noch unbeglichener Nachlaßverbindlichkeiten zurückbehalten, führt die bestehende Rechtslage in bezug auf die Entscheidung des Staatlichen Notariats über die Aufteilung des Nachlasses (§ 427 ZGB) zu folgenden Konsequenzen:

Aus dem Charakter des Vermittlungsverfahrens ergibt sich, daß nur unstrittige und fällige — oder zumindest zahlbare — Nachlaßverbindlichkeiten im Teilungsverfahren zu berücksichtigen sind. Über diese Nachlaßverbindlichkeiten kann das Staatliche Notariat eine uneingeschränkt wirksame Teilungsentscheidung dann treffen, wenn ausschließlich das Innenverhältnis der Erbengemeinschaft berührt wird, d. h. wenn Identität zwischen Erben und Nachlaßgläubigern besteht. Die Bestimmung zum Schuldnerwechsel ist zu vernachlässigen, da die Teilungsentscheidung die Zustimmung der Nachlaßgläubiger inhaltlich ersetzt.

Über zahlbare und unstrittige Forderungen von Nachlaßgläubigern außerhalb der Erbengemeinschaft kann das Staatliche Notariat wegen der Vorschrift des § 412 Abs. 4 ZGB nicht mit Wirkung auf das Außenverhältnis entscheiden. Eine notarielle Teilungsentscheidung über Nachlaßverbindlichkeiten berührt immer nur das Innenverhältnis und bestimmt die in deren Erfüllung entstehenden Ausgleichsrechte und -pflichten der Erben untereinander. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Staatliche Notariat verpflichtet, die Erben über diese sich aus der Regelung und dem Anliegen des § 412 Abs. 4 ZGB ergebenden Rechtsfolgen zu belehren.

HAGEN STAVORINUS,

Notarassistent beim Staatlichen Notariat Fürstenwalde

1 Diese Einschätzung beruht im wesentlichen auf einer Analyse der Rechtsanwendung durch die Staatlichen Notariate im Bezirk Frankfurt (Oder) bei der Entscheidung über die Aufteilung des Nachlasses.

2 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 4 zu § 412 (S. 451).

3 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 2 zu § 423 (S. 461).

4 Vgl. ZGB-Kommentar, a. a. O., Anm. zu § 409 (S. 448).

5 Vgl. OG, Urteil vom 15. Mai 1979 - 2 OZK 12/79 - (NJ 1979, Heft 10, S. 466).